

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

## **Reglement über die Sparversicherung** Januar 2015



# Inhalt

		Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	3
<b>1.2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	5
<b>1.3</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	6
1.3.1	Versicherungsgrundlagen	6
1.3.2	Versicherungsleistungen	7
<b>2</b>	<b>Sparplan</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung</b>	10
<b>2.2</b>	<b>Altersleistungen</b>	12
2.2.1	Altersrente	12
2.2.2	AHV-Überbrückungsrente	15
2.2.3	Pensionierten-Kinderrente	15
<b>2.3</b>	<b>Leistungen im Invaliditätsfall</b>	15
2.3.1	Invalidenrente	15
2.3.2	Invaliden-Überbrückungsrente	17
2.3.3	Invaliden-Kinderrente	17
<b>2.4</b>	<b>Leistungen im Todesfall</b>	17
2.4.1	Ehegattenrente	17
2.4.2	Waisenrente	18
2.4.3	Todesfallkapital	19
<b>3</b>	<b>Kapitalplan</b>	<b>20</b>
<b>3.1</b>	<b>Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung</b>	20
<b>3.2</b>	<b>Altersleistungen</b>	22
3.2.1	Alterssparkapital	22
<b>3.3</b>	<b>Leistungen im Invaliditätsfall</b>	22
3.3.1	Invalidenrente	22
3.3.2	Invaliden-Kinderrente	23
<b>3.4</b>	<b>Leistungen im Todesfall</b>	23
3.4.1	Ehegattenrente	23
3.4.2	Waisenrente	23
3.4.3	Todesfallkapital	23

4	Plan 58	24
5	Leistungen bei Austritt	25
6	Wohneigentumsförderung	26
7	Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	29
8	Organisation und Verwaltung	30
9	Auflösung der Pensionskasse	31
10	Übergangsbestimmungen	32
11	Schlussbestimmungen	36
Anhang: Versicherungstechnische Tarife		37
Register zum Reglement		43

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Allgemeines

- Art. 1**            **Name**  
Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- Art. 2**            **Zweck**  
1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.  
2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen abgeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 3**            **Stellung zum BVG**  
1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen.  
2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen.
- Art. 4**            **Art der Vorsorgepläne**  
Der Sparplan und der Kapitalplan sind Beitragsprimatpläne.
- Art. 5**            **Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.
- Art. 6**            **Sitz**  
Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.
- Art. 7**            **Begriffe**  
1) Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.  
2) Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG ist dem Ehegatten gleichgestellt.  
3) In diesem Reglement werden bezeichnet mit (in alphabetischer Reihenfolge):  
**«AHV»**  
Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.  
**«Alterssparkapital bei Pensionierung»**  
Das Alterssparkapital bei Pensionierung entspricht dem im Sparplan vorhandenen Alterssparkapital und dem im Plan 58 vorhandenen Guthaben auf dem Zusatzkonto.  
**«Alters- und Invalidenrentner»**  
Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrenten beziehen.  
**«Arbeitnehmer»**  
Personen, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen.

**«Award»**

Diskretionärer variabler Incentive Award (vormals variabler Lohnteil).

**«BVG»**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**«BVG-Alter»**

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

**«Firma»**

Die Credit Suisse Group AG oder eine mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmung, die sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

**«FZG»**

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**«Geschäftsleitungsmitglieder»**

Der Stiftungsrat bezeichnet in Absprache mit der Firma die Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne dieses Reglements namentlich.

**«IV»**

Die Eidgenössische Invalidenversicherung.

**«Kinder»**

Kinder im Sinne dieses Reglements sind

- leibliche Kinder;
- adoptierte Kinder;
- Pflegekinder nur, wenn der Versicherte/Verstorbene das Kind zur Pflege und Erziehung in die gemeinsame Hausgemeinschaft aufgenommen hat/hatte. Stiefkinder sind den Pflegekindern gleichgestellt, sofern sie mit dem einen Elternteil in derselben Hausgemeinschaft wohnen.

**«Lohn»**

Die von der Firma ausgerichteten fixen Lohnteile und Awards gemäss Art. 28 (Sparplan) und Art. 64 (Kapitalplan) sowie die von der Firma, von patronalen Stiftungen oder von Sozialversicherungen ausgerichteten Lohnersatzleistungen.

**«Ordentliches Pensionierungsalter»**

Das ordentliche Pensionierungsalter wird am ersten Tag des Monats nach vollendetem 63. Altersjahr erreicht.

**«PartG»**

Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

**«Pensionierung»**

Altersrücktritt gemäss Kapitel 2.2.

**«Pensionskasse»**

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

**«Versicherte»**

Die durch die Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer.

**«Zusatzkonto»**

Im Plan 58 wird ein Konto geführt für Einkaufsleistungen zum Ausgleich des aufgrund vorzeitiger Pensionierung fehlenden Alterssparkapitals.

## 1.2 Mitgliedschaft

### Art. 8

#### Grundsatz

- 1) Der Beitritt zur Pensionskasse ist Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Firma.
- 2) Der Beitritt ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch, die gemäss BVG versichert werden müssen.
- 3) Nicht versichert werden:
  - a) Arbeitnehmer, die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
  - b) Arbeitnehmer, deren Lohn tiefer ist als der Mindestlohn gemäss BVG;
  - c) Arbeitnehmer, die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind.
- 4) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer anderen Pensionskasse beziehen oder die bei einer anderen Pensionskasse ausreichend versichert sind, können von der Mitgliedschaft befreit werden.
- 5) Arbeitnehmer, die bereits eine volle Altersrente der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) beziehen, werden nicht versichert.

### Art. 9

#### Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherte ist von diesem Zeitpunkt an für die reglementarischen Leistungen versichert.
- 2) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung an dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.

### Art. 10

#### Aufnahme

Die Arbeitnehmer werden ab BVG-Alter 18 für die Risiken Tod und Invalidität und ab BVG-Alter 25 auch für die Altersleistungen versichert.

### Art. 11

#### Auskunfts- und Meldepflicht

- 1) Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die Pensionskasse über seine persönliche Vorsorgesituation zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:
  - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers;
  - b) einen zeitlich noch nicht abgelaufenen gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung;
  - c) Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird; den Betrag des Altersguthabens BVG als Bestandteil der Freizügigkeitsleistung sowie, sofern er über 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
  - d) Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
  - e) Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG dem Versicherten mitgeteilten Freizügigkeitsleistung;
  - f) Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie Angaben über das betroffene Wohneigentum;
  - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag sowie den Namen des Pfandgläubigers;
  - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das aus Einzahlungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit geäuftet wurde;
  - i) das Datum des Zuzugs aus dem Ausland, falls dieser in den letzten fünf Jahren vor dem Stellenantritt erfolgt ist;
  - j) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.
- 2) Alters- und Invalidenrentner sowie Bezüger von Hinterlassenenrenten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils unverzüglich die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen (Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstands, der Familienverhältnisse und der Tätigkeit der Kinder, für die Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet werden) mitzuteilen. Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Pensionskasse über ein regelmässiges Erwerbseinkommen zu unterrichten. Sie sind für Schäden haftbar, die der Pensionskasse aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen.

- Art. 12 **Im Ausland entlohnte Arbeitnehmer**  
In Sonderfällen und im Einverständnis mit der Firma kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer bewilligen.
- Art. 13 **Unbezahlter Urlaub**  
Die Beitragszahlung unterbleibt während der Dauer des unbezahlten Urlaubs. Dem Alterssparkonto werden in dieser Zeit keine Beiträge gutgeschrieben. Das Alterssparkapital wird weiter verzinst. Die Risikoleistungen bleiben während der Dauer des unbezahlten Urlaubs im bisherigen Ausmass versichert.
- Art. 14 **Wiedereintritt und Übertritt**  
Wieder eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.
- Art. 15 **Ende der Versicherung**  
1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.  
2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Versicherungsschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.
- Art. 16 **Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**  
1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma die Weiterführung der Versicherung gestatten.  
2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung (Mindestalter, Dienstjahre) regelt der Stiftungsrat.  
3) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:  
a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr erhöht werden.  
b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen der Firma zu übernehmen.  
c) Unterbleibt die Beitragszahlung, wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 88 ff. fällig. Der Anspruch auf eine Altersleistung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.2.  
d) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

### **1.3 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **1.3.1 Versicherungsgrundlagen**

- Art. 17 **Änderung des versicherten Lohnes**  
1) Die Firma ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des anrechenbaren Lohnes unverzüglich mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung bei der Pensionskasse wird der versicherte Lohn angepasst. Bei rückwirkenden Änderungen des anrechenbaren Lohnes sind die Beiträge des Versicherten und der Firma ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Lohnänderung zu entrichten.  
2) Für den Sparplan gilt im Weiteren:  
Wird der anrechenbare fixe Lohnteil nach dem 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als der Herabsetzung des Beschäftigungsgrads gekürzt, so kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn aufrechterhalten. Erfolgt die Kürzung früher, kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn nur vorübergehend aufrechterhalten.
- Art. 18 **Gesundheitsprüfung, Anzeigepflichtverletzung**  
1) Der zu versichernde Arbeitnehmer hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Die Pensionskasse kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte anbringen.  
2) Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

- 3) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen sämtliche Leistungsvorbehalte weg.
- 4) Unwahre oder unvollständige Angaben des zu versichernden Arbeitnehmers zur Risikobeurteilung sowie die Verweigerung einer allfälligen vertrauensärztlichen Untersuchung können Leistungsvorbehalt, Leistungskürzung oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die Pensionskasse teilt dies dem zu versichernden Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie zuverlässige Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung oder der Verweigerung erhalten hat, mit.
- 5) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Vorbehalten und Leistungskürzungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt führte, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

### 1.3.2 Versicherungsleistungen

#### Art. 19

#### Übersicherung

- 1) Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Pensionskasse können gekürzt werden, sofern sie mit Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
  - a) Leistungen der AHV;
  - b) Leistungen der IV;
  - c) Leistungen der Militärversicherung;
  - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - e) Leistungen aus entsprechender ausländischer Sozialversicherung;
  - f) Leistungen einer weiteren Vorsorgeeinrichtung;
  - g) allfällige Lohnersatzleistungen der Firma oder einer Versicherung, sofern die Firma mindestens 50% der Prämien entrichtet;
  - h) bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Nach Erreichen des AHV-Rentalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte.
- 3) Rentenkürzungen als Folge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden den Leistungen Dritter gleichgestellt.
- 4) Kapitaleleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet wird.
- 7) Leistungen aus von Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Übersicherung nicht angerechnet.



#### Art. 20

##### Abtretung von Ansprüchen

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen ihre Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) der Pensionskasse bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen sistieren.

#### Art. 21

##### Kinder-, Waisen- und Unterstützungsrente

- 1) Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinder- oder Waisenrente wird im Vorsorgeplan subsidiär durch Abs. 2 und 4 festgelegt.
- 2) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 3) Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Ausland besteht der Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente, solange die AHV/IV Kinder- oder Waisenrenten ausrichtet.
- 4) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente bleibt erhalten bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind oder die Waise vor Erreichen des 18. bzw. 25. Altersjahrs, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.
- 5) Die maximale Höhe der Kinderrenten beträgt 100% der maximalen AHV-Altersrente für ein Kind, 125% der maximalen AHV-Altersrente für zwei Kinder und 150% der maximalen AHV-Altersrente für drei oder mehr Kinder.

Für Kinder, die bei Erreichen des 18. Altersjahrs Erwerbsunfähigkeitsleistungen der IV beziehen, besteht ein besonderer Anspruch auf Unterstützungsrente. Dieser Anspruch geht der Kinder- oder Waisenrente vor und besteht, solange die IV ihre Leistungen erbringt. Wenn das Kind einen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit oder Lohnersatzleistungen aus der Erwerbsersatzordnung oder der Arbeitslosenversicherung bezieht, wird eine Kürzung der Unterstützungsrente geprüft, falls die Summe aller Einkünfte zusammen mit der Unterstützungsrente den jährlichen Betrag von 200% der maximalen AHV-Altersrente übersteigt. Die Kürzung beschränkt sich auf den die 200% der maximalen AHV-Altersrente übertreffenden Betrag. Die Anspruchsberechtigung entfällt somit, sobald die Einkünfte des Kindes ohne die Unterstützungsrente den jährlichen Betrag von 200% der maximalen AHV-Altersrente übersteigen.

#### Art. 22

##### Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
  - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
  - b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit;
  - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 62 Abs. 2 nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.
- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen ohne Kostenfolge an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. In den übrigen Fällen gehen Transaktionskosten und Wechselkursgebühren zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, so kann die Pensionskasse deren sofortige Rückerstattung verlangen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, so wird die Rente versicherungstechnisch um den ausstehenden Betrag lebenslänglich gekürzt.
- 7) Das Gesuch auf eine Kapitalauszahlung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit eingereicht werden.

#### Art. 23

##### Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

#### Art. 24

##### Unabtretbarkeit der Leistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Wohneigentumsförderung.

#### Art. 25

##### Kürzung oder Verlust der Leistungen

Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen sistieren, herabsetzen oder verweigern:

- a) wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat;
- b) bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
- c) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

#### Art. 26

##### Leistung bei Ehescheidung

- 1) Bei der Ehescheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistung geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 2) Das Alterssparkapital wird um den überwiesenen Betrag gekürzt. Die Pensionskasse zahlt zuerst den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung aus.
- 3) Der Versicherte kann die Kürzung durch einen Einkauf beseitigen.

#### Art. 27

##### Teilliquidation

- 1) Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2) Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nach Art. 27h und 48e BVV2.
- 3) Die näheren Einzelheiten richten sich nach dem Teilliquidations-Reglement.

## 2 Sparplan

### 2.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 28

#### Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (fixe Lohnanteile), der aus zwölf Monatslöhnen und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn besteht.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der anrechenbare Lohn dem AHV-pflichtigen Monatslohn und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn.
- 3) Awards, Sozialzulagen, Spezialarbeitsentschädigungen und Provisionen werden nicht angerechnet.

Art. 29

#### Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV.

Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des versicherten Lohnes in der Weise, dass der auf einen vollen Lohn aufgewertete Teilzeitlohn um den Koordinationsabzug gekürzt und mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert wird.

- 2) Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente. Eine Neuberechnung des versicherten Lohnes erfolgt nur dann, wenn sich der anrechenbare Lohn oder der Beschäftigungsgrad verändert.
- 3) Für Versicherte im Stundenlohn wird der Koordinationsabzug monatlich festgelegt. Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Der minimale versicherte Monatslohn entspricht dem minimal koordinierten BVG-Monatslohn.
- 4) Nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann der Versicherte den Beschäftigungsgrad in Übereinkunft mit der Firma reduzieren, ohne dass der versicherte Lohn angepasst wird. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads darf maximal 50% betragen, wobei der Beschäftigungsgrad von 50% nicht unterschritten werden darf.

Die Firma übernimmt bei Versicherten, die einen auf 100% aufgerechneten Jahreslohn von CHF 150'000 oder weniger erzielen, die infolge der Beschäftigungsreduktion anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Bei Versicherten, die einen auf 100% aufgerechneten Jahreslohn über CHF 150'000 erzielen, übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund der Beschäftigungsgradänderung anfallen, wie folgt:

- bei einer Beschäftigungsgradreduktion bis 20% übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vollumfänglich;
- bei einer Beschäftigungsgradreduktion über 20% jedoch bis maximal 50% übernehmen der Versicherte und die Firma die Beiträge gemäss Reglement.

Die Beiträge werden auf dem gesamten versicherten Lohn gemäss Beitragsvariante Standard berechnet.

Eine Teilpensionierung führt zu einer Beendigung der Versicherung mit den Konditionen gemäss Art. 29 Abs. 4.

- 5) Der maximale versicherte Lohn wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.

Art. 30

#### Übersicht Versicherungsleistungen

Im Sparplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 2.2)

- Altersrente

- AHV-Überbrückungsrente
  - Pensionierten-Kinderrente
- Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 2.3)
- Invalidenrente
  - Invaliden-Überbrückungsrente
  - Invaliden-Kinderrente
- Leistungen im Todesfall (Kapitel 2.4)
- Ehegattenrente
  - Waisenrente
  - Todesfallkapital
- Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)

## Art. 31

### Finanzierung

- 1) Die Finanzierung für die im Sparplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risikobeiträge.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Firma der Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 3) Der Beitrag des Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.

- 4) Die Sparbeiträge des Versicherten betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Beitragsvarianten		
	Basis	Standard	Top
25–34	5,0	7,5	10,0
35–44	6,0	9,0	12,0
45–54	7,0	10,5	14,0
55–65	7,0	10,5	14,0

- 5) Die Sparbeiträge der Firma betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	alle Beitragsvarianten
25–34	7,5
35–44	13,0
45–54	17,5
55–65	25,0

- 6) Die Firma entrichtet der Pensionskasse einen kollektiven Risikobeitrag. Für Versicherte vor BVG-Alter 25 beträgt er 2% und für Versicherte ab BVG-Alter 25 beträgt er 6% der Summe der versicherten Löhne.

Der Risikobeitrag gliedert sich in drei Komponenten:

- Die Komponente Risiko beträgt 2% der Summe der versicherten Löhne.
  - Die Komponente Umlage beträgt 3% der Summe der versicherten Löhne. Sie wird nur erhoben für Versicherte ab BVG-Alter 25.
  - Die Komponente Sanierung beträgt 1% der Summe der versicherten Löhne. Sie wird nur erhoben für Versicherte ab BVG-Alter 25.
- 7) Bei vorzeitiger Pensionierung von Versicherten, die von Stellenabbaumassnahmen, Restrukturierungen oder einer grundlegenden Änderung des Stellenanforderungsprofils betroffen sind, finanziert die Firma die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters fehlenden Sparbeiträge des Versicherten gemäss Beitragsvariante Standard und der Firma.

## Art. 32

### Wahl der persönlichen Sparbeiträge

- 1) Der Versicherte wählt aus den drei Beitragsvarianten Basis, Standard und Top die Höhe seines persönlichen Beitrags.
- 2) Bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard.

- 3) Der Versicherte kann die Beitragsvariante jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 18. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Beitragsvariante für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht der letztmals gewählten. Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard.
- 4) Für Versicherte nach Art. 29 Abs. 4 gilt auf dem gesamten versicherten Lohn immer die Beitragsvariante Standard.

## Art. 33

### Einkauf in das Alterssparkapital

- 1) Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen können die Alterssparkapitalien durch Einkäufe erhöht werden. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten.
- 2) Die maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Sparplan» gemäss Anhang multipliziert. Die maximale Einkaufssumme gilt auch für den Zeitpunkt der Pensionierung.
- 3) Der Versicherte und die Firma können längstens bis zum Eintritt eines Leistungsfalls Einkaufssummen leisten. Der Einkauf wird dabei mit dem Valutadatum verbucht, wobei Rückvaluierungen nicht zulässig sind. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet.
- 4) War der Versicherte bereits früher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, so hat er die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen an die Pensionskasse zu verlangen. Unterbleibt die vollständige Überweisung der Freizügigkeitsleistungen, kann der Versicherte keine persönlichen Einkäufe leisten.
- 5) Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Einkaufssummen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder die Firma Einkaufssummen geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform bezogen werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- 6) Hat der Versicherte Bezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, sind Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 7) Eine im Rahmen einer Ehescheidung übertragene Freizügigkeitsleistung kann ohne Einkaufsbeschränkung wieder eingekauft werden.
- 8) Für den Einkauf nicht benötigte Teile von Freizügigkeitsleistungen werden im Sparplan verbucht und nur auf Antrag in den Kapitalplan übertragen.
- 9) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten.

## 2.2 Altersleistungen

### 2.2.1 Altersrente

## Art. 34

### Beginn und Ende

- 1) Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma nach Vollendung des 58. Altersjahrs aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente. Das ordentliche Pensionierungsalter wird am ersten Tag des Monats nach vollendetem 63. Altersjahr erreicht. Bleibt das Arbeitsverhältnis über das 63. Altersjahr hinaus bestehen, kann die Vorsorge längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs weitergeführt werden (Weiterführung der Versicherung).
- 2) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag des Versicherten oder der Firma einen früheren Bezug der Altersrente vorsehen. Das Alter 55 darf dabei nicht unterschritten werden.

- 3) Bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Versicherte die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Kapitel 5, Leistungen bei Austritt, verlangen, sofern er den Nachweis erbringt, dass er die Erwerbstätigkeit überwiegend weiterführt oder zum Zeitpunkt des Austritts als arbeitslos gemeldet ist. Teilpensionierungen mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads sind möglich. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt jedoch spätestens am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Vorbehalten bleibt Art. 37.
- 4) Der Anspruch erlischt an dem auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgenden Monatsende.

#### Art. 35

##### Alterssparkapital

- 1) Für jede versicherte Person sowie für jeden Bezüger einer Invalidenrente wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
  - a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma;
  - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
  - c) den geleisteten Einkaufssummen;
  - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung;
  - f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
    - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
    - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahrgutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
- 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 49 weitergeführt.
- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

#### Art. 36

##### Rentenhöhe

- 1) Das bei Pensionierung vorhandene Alterssparkapital ist massgebend für die Bestimmung der Altersrente. Bei Teilpensionierung wird das Alterssparkapital anteilmässig berücksichtigt.
- 2) Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich wie folgt: vorhandenes Alterssparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz im entsprechenden Alter gemäss Anhang. Im Umwandlungssatz ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente enthalten.
- 3) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt der Pensionierung hin ohne Begründung eine Rente mit garantierter Laufzeit über 10, 20 oder 30 Jahre anstelle einer Altersrente verlangen. Ab Rentenbeginn ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Bei Rentenbeginn wird die Altersrente abhängig vom Alter und von der gewünschten Garantzeit gekürzt. Diese Kürzung, die nicht ausfinanziert werden darf, erfolgt für die gesamte Bezugsdauer und beträgt:

#### **Kürzung der Altersrente in % beim Erwerb einer Rente mit garantierter Laufzeit**

<b>Garantierte Laufzeit in Jahren</b>	<b>Alter bei Rentenbeginn</b>							
	<b>58</b>	<b>59</b>	<b>60</b>	<b>61</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>64</b>	<b>65</b>
<b>10</b>	1,50	1,70	1,90	2,15	2,40	2,75	3,10	3,50
<b>20</b>	6,90	7,70	8,60	9,60	10,70	11,95	13,30	14,80
<b>30</b>	17,00	18,65	20,35	22,20	24,10	26,15	28,25	30,45

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er keinen rentenberechtigten Ehegatten, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt einen rentenberechtigten Ehegatten, wird die Ehegattenrente für die Restlaufzeit in Höhe der garantierten Rente ausbezahlt. Nach Ablauf der garantierten Laufzeit beläuft sich die Höhe der Ehegattenrente auf  $66\frac{2}{3}\%$  der Rente mit garantierter Laufzeit. Stirbt der Ehegatte vor Ablauf der garantierten Laufzeit, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Der Bezug einer Rente mit garantierter Laufzeit schliesst den Bezug eines Todesfallkapitals gemäss Art. 63 Abs. 2 aus.

Überlebt der Altersrentner die garantierte Laufzeit, entspricht die Altersrente der Rente mit garantierter Laufzeit.

#### **Art. 37**

##### **Aufgeschobener Rentenbezug**

- 1) Der Bezug der Altersrente kann über das vollendete 65. Altersjahr hinaus, längstens bis Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, sofern die Erwerbstätigkeit überwiegend fort dauert. In diesem Fall werden keine Beiträge mehr geleistet. Das Alterssparkapital wird gemäss Art. 35 Abs. 3 verzinst. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des Alterssparkapitals mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang.
- 2) Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, als Rentenbezüger.

#### **Art. 38**

##### **Maximale Altersrente**

- 1) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Altersrente den Betrag der fünffachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 2) Den Anteil des Alterssparkapitals, der zu einer höheren als der maximalen Altersrente führen würde, richtet die Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung aus.
- 3) Bei Teilpensionierung erfolgt die Ermittlung der maximalen Altersrente anteilmässig.

#### **Art. 39**

##### **Kapitalbezug**

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin ohne Begründung die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbezugs von bis zu 50% des Alterssparkapitals verlangen. Die Obergrenze von 50% wird um den Kapitalbezug gemäss Art. 38 Abs. 2 angehoben.
- 2) In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat dem Bezug einer weitergehenden Kapitalabfindung zustimmen. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung nur, wenn seiner Ansicht nach eine Kapitalabfindung im wohlverstandenen Interesse des Anspruchsberechtigten ist.
- 3) Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.

- 4) Bei verheirateten Versicherten bedarf ein Kapitalbezug der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.
- 5) Beträgt die Rente gemäss Art. 36 vor dem Kauf weiterer Rentenleistungen weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

### 2.2.2 AHV-Überbrückungsrente

Art. 40

#### AHV-Überbrückungsrente ab Alter 63

- 1) Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner ab dem Pensionierungszeitpunkt, jedoch frühestens ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.
- 2) Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat  $\frac{1}{120}$  der AHV-Überbrückungsrente aus.
- 3) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.
- 4) Für den Kapitalbezug ist Art. 39 sinngemäss anwendbar.

Art. 41

#### Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten

- 1) Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 40 höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen. Bei Teilpensionierung reduziert sich dieses Maximum anteilmässig.
- 2) Werden zusätzliche AHV-Überbrückungsrenten bezogen, reduziert sich das Alterssparkapital gemäss Tabellen im Anhang.
- 3) Die Reduktion des Alterssparkapitals kann bis spätestens per Rentenbeginn ausgekauft werden.

Art. 42

#### Todesfall

Stirbt der Altersrentner während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 62 den Barwert der noch nicht bezogenen und persönlich finanzierten AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41.

### 2.2.3 Pensionierten-Kinderrente

Art. 43

#### Beginn und Ende

Solange der Altersrentner eine Altersrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 44

#### Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Pensionierten-Kinderrenten ausgerichtet, die 10% der bezogenen Altersrente für ein Kind, 20% der bezogenen Altersrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Altersrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

## 2.3 Leistungen im Invaliditätsfall

### 2.3.1 Invalidenrente

Art. 45

#### Voraussetzung

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 25% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte ganz oder teilweise ausserstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit oder eine andere ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Rücksicht auf seine bisherige berufliche Stellung zumutbare Tätigkeit auszuüben.



#### Art. 46

##### Feststellung und Revision

- 1) Über die Invalidisierung entscheidet die Pensionskasse auf Antrag des Versicherten oder der Firma. Grundlage des Entscheids ist in jedem Fall ein Gutachten des Vertrauensarztes der Pensionskasse oder eine Verfügung der IV.
- 2) Ändert sich das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, so kann die Invalidenrente entsprechend neu festgesetzt oder aufgehoben werden.
- 3) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen im Ausmass seiner Erwerbsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete vertrauensärztliche Untersuchung oder die Anmeldung bei der IV, so kann die Pensionskasse die Leistungen sistieren.

#### Art. 47

##### Beginn und Ende

- 1) Die Invalidenrente der Pensionskasse wird fällig, sobald der Versicherte keinen oder wegen Teilinvalidität nur noch einen Lohn im Sinne von Art. 7 von weniger als 80% bezieht.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 3) Ab dem ersten Tag des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden, mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente, die reglementarischen Altersleistungen fällig.

#### Art. 48

##### Rentenhöhe

- 1) Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ergibt sich durch Umwandlung des projizierten Alterssparkapitals mit dem zum ordentlichen Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Invalidenrente beträgt höchstens 70% des letzten versicherten Lohnes. Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit dem Tarif «Minimale Invalidenrente» gemäss Anhang multipliziert. In beiden Fällen dient der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Berechnungsgrundlage.
- 2) Das projizierte Alterssparkapital entspricht dem per Invalidisierung vorhandenen Alterssparkapital zuzüglich der Sparbeiträge gemäss Art. 49 ohne Zins.
- 3) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

#### Art. 49

##### Fortführung des Sparprozesses

- 1) Bei Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Invalidenrentner und für die Firma so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Bei der Fortführung des Sparprozesses werden die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gemäss Beitragsvariante Standard berechnet. Bei Versicherten im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Monatslöhne berechnet. Es können keine weiteren Einkaufssummen geleistet werden.
- 3) Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

#### Art. 50

##### Teilinvalidität

- 1) Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, gilt als Invalidenrentner für den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil des versicherten Lohnes und als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, so gilt er als Austretender für jenen Teil des Alterssparkapitals, der bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurde.

### 2.3.2 Invaliden-Überbrückungsrente

Art. 51

#### Beginn und Ende

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Eidgenössischen Invalidenrente. Beim Einsetzen der Leistungen der IV wird die Invaliden-Überbrückungsrente unter Anrechnung der Zahlungen der IV weiter ausgerichtet, falls der IV-Grad der Pensionskasse denjenigen der IV übersteigt. Die Pensionskasse ist befugt, Nachzahlungen der IV, höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährten Vorschussleistungen, direkt bei den amtlichen Stellen einzufordern.
- 2) Der Invalidenrentner hat nur Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente der Pensionskasse, sofern die Anmeldung an die IV erfolgt ist. Der Beginn des Rentenanspruchs richtet sich nach der Invalidenrente der Pensionskasse. Der Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente aus. Der Anspruch auf die Invaliden-Überbrückungsrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente der Pensionskasse, dem Tode oder dem Erreichen des AHV-Alters des Invalidenrentners.

Art. 52

#### Rentenhöhe

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente beträgt 100% der vollen dem anrechenbaren Lohn entsprechenden Invalidenrente der IV.
- 2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invaliden-Überbrückungsrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

### 2.3.3 Invaliden-Kinderrente

Art. 53

#### Beginn und Ende

Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 54

#### Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10% der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20% der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

## 2.4 Leistungen im Todesfall

### 2.4.1 Ehegattenrente

Art. 55

#### Beginn und Ende

- 1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat;
  - b) einen Anspruch auf eine Rente der IV hat oder diesen innert zwölf Monaten seit dem Tode des Versicherten erwirbt;
  - c) beim Tode des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat. Lebten Sie unmittelbar vor der Eheschliessung in einem gemeinsamen Haushalt, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.
- 2) Einer Ehe gleichgestellt ist ausschliesslich eine eingetragene Partnerschaft nach PartG.
- 3) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Rente, so wird ihm ein Kapital in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 4) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

- Art. 56**                    **Rentenhöhe**  
Die Ehegattenrente beträgt  $66\frac{2}{3}\%$  der versicherten Invalidenrente bzw.  $66\frac{2}{3}\%$  der vom verstorbenen Ehegatten bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- Art. 57**                    **Renten Kürzung**  
Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um  $\frac{1}{20}$ .
- Art. 58**                    **Wiederverheiratung**  
Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten wird eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der wegfallenden Ehegattenrente gewährt.
- Art. 59**                    **Geschiedener Ehegatte**  
1) Hat ein geschiedener Ehegatte aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder wurde eine Kapitalabfindung für eine Rente zugesprochen, und hat die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert, so richtet ihm die Pensionskasse eine Rente für den geschiedenen Ehegatten aus. Zusätzlich muss zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:  
a) Der geschiedene Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt.  
b) Er kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf.
- Wurde im Scheidungsurteil eine befristete Rente zugesprochen, so richtet die Pensionskasse die Rente für den geschiedenen Ehegatten nur so lange aus, wie die befristete Rente gemäss Scheidungsurteil auszurichten gewesen wäre.
- Die Rente für den geschiedenen Ehegatten beträgt 10% der versicherten Invalidenrente bzw. 10% der vom verstorbenen geschiedenen Ehegatten bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit Leistungen von dritter Seite (Art. 19 Abs. 2) den Anspruch aus dem Scheidungsfall übersteigen.
- 3) Ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten nach einer Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat keine Auswirkung auf eine allfällige Rente.
- 4) Art. 55, Art. 57 und Art. 58 sind auf die an die geschiedenen Ehegatten ausgerichtete Rente sinngemäss anwendbar.

#### 2.4.2 Waisenrente

- Art. 60**                    **Beginn und Ende**  
Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder eines Alters- oder Invalidenrentners. Die Waisenrente wird am ersten Tag desjenigen Monats fällig, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.
- Art. 61**                    **Rentenhöhe**  
Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20%, für zwei Kinder 40% und für drei oder mehr Kinder 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Alters- oder Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

### 2.4.3 Todesfallkapital

#### Art. 62

##### Anspruch

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
  - a. aa) der Ehegatte;  
ab) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf Waisenrente haben;  
ac) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten drei Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft, also eine feste Zweierbeziehung in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat;
  - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.  
ba) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben;  
bb) die Eltern;  
bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
  - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner muss der Pensionskasse Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 Bst. a. ac) in einer schriftlichen Erklärung mitteilen.
- 4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
  - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten,
  - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Anspruchsberechtigte beantragen, sofern es dem Vorsorgezweck besser Rechnung trägt.
- 5) Die schriftliche Erklärung muss auf dem entsprechenden Formular der Pensionskasse erfolgen und vor dem Todeszeitpunkt bei der Pensionskasse eingegangen sein.
- 6) Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt vor, wenn der Versicherte für den oder die Begünstigten mindestens für die Hälfte der Lebenskosten aufkommt oder aufgekommen ist und diese Unterstützung regelmässig und während mindestens drei Jahren erfolgt ist.

#### Art. 63

##### Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 55 Abs. 1 fällig, beträgt das Todesfallkapital 50% des versicherten Jahreslohns. In den übrigen Fällen entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterssparkapital, im Minimum jedoch 50% des versicherten Lohnes. Das Todesfallkapital für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. beträgt 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.
- 2) Stirbt ein Altersrentner, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.

## 3 Kapitalplan

### 3.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

- Art. 64 **Anrechenbarer Lohn**  
Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten Award, der Allowance und dem fixen Lohnanteil gemäss Art. 28, der das Maximum im Sparplan übersteigt. Der fixe Lohnanteil gemäss Art. 28, der das Maximum im Sparplan übersteigt, ist bei einem Eintritt im Januar oder Februar im aktuellen Kalenderjahr, sonst im auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr erstmals versichert. Die näheren Bedingungen regelt der Stiftungsrat.
- Art. 65 **Versicherter Lohn Sparen**
- 1) Der versicherte Lohn Sparen entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Betrags in der Höhe von CHF 5'000.
  - 2) Der versicherte Lohn Sparen ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.
  - 3) Der maximale versicherte Lohn Sparen wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.
- Art. 66 **Versicherter Lohn Risiko**
- 1) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Jahreslöhne Sparen (aktueller Jahreslohn und die der beiden Vorjahre), die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten massgebend waren.
  - 2) Der versicherte Lohn Risiko ist massgebend für die Bemessung der Risikoleistungen und für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals.
- Art. 67 **Übersicht Versicherungsleistungen**  
Im Kapitalplan sind folgende Leistungen versichert:
- Altersleistungen (Kapitel 3.2)
    - Alterssparkapital
  - Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 3.3)
    - Invalidenrente
    - Invaliden-Kinderrente
  - Leistungen im Todesfall (Kapitel 3.4)
    - Ehegattenrente
    - Waisenrente
    - Todesfallkapital
  - Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)
- Art. 68 **Finanzierung**
- 1) Die Finanzierung für die im Kapitalplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risikobeiträge.
  - 2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in den Kapitalplan, frühestens auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs, und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Pensionierung, Tod, Invalidität), spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
  - 3) Der Versicherte kann den Sparbeitrag von 3%, 6% oder 9% des versicherten Lohnes Sparen jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 18. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Sparbeitrag für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht dem letztmals gewählten. Der Sparbeitrag für Versicherte, die noch nie gewählt haben, beträgt 6%. Der Sparbeitrag der Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.
  - 4) Die Firma zahlt der Pensionskasse einen Sparbeitrag von 6% der Summe der versicherten Löhne Sparen.

- 5) Das Mitglied der Geschäftsleitung sowie die Firma leisten je einen Sparbeitrag von 12% des versicherten Lohnes Sparen.
- 6) Die Firma leistet einen kollektiven Risikobeitrag von 3% der Summe der versicherten Löhne Sparen.

Der Risikobeitrag gliedert sich in drei Komponenten:

- Die Komponente Risiko beträgt 1% der Summe der versicherten Löhne Sparen.
- Die Komponente Umlage beträgt 0,5% der Summe der versicherten Löhne Sparen.
- Die Komponente Sanierung beträgt 1,5% der Summe der versicherten Löhne Sparen.

#### Art. 69

##### Einkauf

- 1) Der Versicherte und die Firma können pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Art. 33 ist sinngemäss anwendbar.
- 2) Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn Risiko zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Kapitalplan» gemäss Anhang multipliziert.
- 3) Bei Invalidität wird das Alterssparkapital weitergeführt, ohne dass weitere Einkaufsbeiträge geleistet werden können.

#### Art. 70

##### Alterssparkapital

- 1) Für jede im Kapitalplan versicherte Person sowie jeden Bezüger einer Invalidenrente aus dem Kapitalplan wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
  - a) den Sparbeiträgen der Versicherten und der Firma;
  - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
  - c) den geleisteten Einkaufssummen;
  - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung;
  - f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
  - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
  - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahrhinzugeschlagen.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
- 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 75 weitergeführt.

- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- 6) Bei Wegfall des versicherten Lohnes Sparen wird das Alterssparkapital ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen weitergeführt.

### **3.2 Altersleistungen**

#### **3.2.1 Alterssparkapital**

Art. 71

##### **Anspruch**

- 1) Der Anspruch auf das Alterssparkapital richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 70.
- 2) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterssparkapital bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 72

##### **Alterssparkapital**

- 1) Bei Alterspensionierung hat der Versicherte oder Invalidenrentner Anspruch auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Alterssparkapital.
- 2) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf das vorhandene Alterssparkapital anteilmässig.

### **3.3 Leistungen im Invaliditätsfall**

#### **3.3.1 Invalidenrente**

Art. 73

##### **Beginn und Ende**

- 1) Der Anspruch auf Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Sparplans.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 74

##### **Rentenhöhe**

- 1) Die volle jährliche Invalidenrente entspricht 50% des versicherten Lohnes Risiko, mindestens aber 10% des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Alterssparkapitals. Im Maximum entspricht sie 30% des maximal versicherten Lohnes im Sparplan.
- 2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 3) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als CHF 1'200, so wird diese zwingend als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

Art. 75

##### **Fortführung des Sparprozesses**

- 1) Bei Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Invalidenrentner und für die Firma so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Bei der Fortführung des Sparprozesses werden die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gemäss der Beitragsvariante von 6% berechnet. Es können keine weiteren Einkaufssummen geleistet werden.
- 3) Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

### 3.3.2 Invaliden-Kinderrente

- Art. 76 **Beginn und Ende**  
Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.
- Art. 77 **Rentenhöhe**  
Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10% der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20% der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

### 3.4 Leistungen im Todesfall

#### 3.4.1 Ehegattenrente

- Art. 78 **Beginn und Ende**  
1) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und richtet sich sinngemäss nach Art. 55.  
2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet, spätestens am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.
- Art. 79 **Rentenhöhe**  
Die Ehegattenrente beträgt  $66\frac{2}{3}\%$  der versicherten oder der bereits bezogenen Invalidenrente. Sie kann auf Wunsch des Ehegatten als Kapital bezogen werden. Art. 57, Art. 58 und Art. 59 sind sinngemäss anwendbar.

#### 3.4.2 Waisenrente

- Art. 80 **Beginn und Ende**  
Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder Invalidenrentners. Der Beginn des Anspruchs auf Waisenrente richtet sich nach Art. 60. Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.
- Art. 81 **Rentenhöhe**  
Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20%, für zwei Kinder 40% und für drei oder mehr Kinder 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

#### 3.4.3 Todesfallkapital

- Art. 82 **Anspruch**  
Für den Anspruch auf ein Todesfallkapital gelten die Bestimmungen nach Kapitel 2.4.3 des Sparplans sinngemäss.
- Art. 83 **Höhe des Kapitals**  
1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so entspricht das Todesfallkapital dem höheren der folgenden beiden Beträge:  
a) dem vorhandenen Alterssparkapital;  
b) 50% des versicherten Lohnes Risiko.  
2) Für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. beträgt das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.



## 4 Plan 58

### Art. 84

#### Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente

- 1) Der Versicherte und die Firma können zur Beseitigung der Rentenkürzung und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Diese werden einem Zusatzkonto gutgeschrieben. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Art. 33 ist sinngemäss anwendbar.
- 2) Einkäufe dürfen die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe nachstehender zwei Beträge:

Für Versicherte bis zum vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der Pensionierung im Alter 58;
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab Alter 58.

Für Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der frühestmöglichen Pensionierung;
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab der frühestmöglichen Pensionierung.

- 3) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung höchstens um 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital des Zusatzkontos verfällt an die Pensionskasse.
- 4) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten die maximal mögliche Einkaufssumme jährlich mit.
- 5) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Guthaben auf den Zusatzkonti fest:
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

### Art. 85

#### Altersleistungen

Bei Pensionierung wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto in den Sparplan übertragen.

### Art. 86

#### Leistungen im Invaliditätsfall

- 1) Im Invaliditätsfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitaleistung ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird dieser Betrag entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Sparplans.

### Art. 87

#### Leistungen im Todesfall

- 1) Im Todesfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitaleistung ausbezahlt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4 des Sparplans.

## 5 Leistungen bei Austritt

### Art. 88

#### Anspruch

- 1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem BVG-Alter 25, so hat er keinen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung, es sei denn, er habe bei seinem Eintritt eine Freizügigkeitsleistung eingebracht.
- 2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten ab dem BVG-Alter 25 und hat er keinen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### Art. 89

#### Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, so kann auf Wunsch des Versicherten die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Unterbleibt eine Mitteilung des Versicherten, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will, wird die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 2) Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so wird die bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung an die Leistungen angerechnet.

### Art. 90

#### Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
  - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, so ist keine Barauszahlung des Teils der Freizügigkeitsleistung mehr möglich, der dem BVG-Altersguthaben entspricht;
  - b) wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
  - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Ist eine Barauszahlung des BVG-Altersguthabens gemäss Abs. 1a) nicht möglich, so überweist die Pensionskasse die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Abwicklung an die Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse AG.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

### Art. 91

#### Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1) Die Freizügigkeitsleistung umfasst:
  - a) im Sparplan das vorhandene Alterssparkapital;
  - b) im Kapitalplan das vorhandene Alterssparkapital;
  - c) im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.
- 2) Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG.
- 3) Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.

## 6 Wohneigentumsförderung

Art. 92

### Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen) seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug geltend machen.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 93

### Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
  - a) das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Kapital;
  - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
  - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
  - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
  - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.
- 3) Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

Art. 94

### Eigenbedarf des Versicherten

Als Wohneigentum gelten die durch den Versicherten dauernd bewohnte Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus. Als Wohneigentum gelten auch Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder Mieter-Aktiengesellschaft, wenn der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.

Art. 95

### Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend machen.
- 2) Ein Vorbezug kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Die Pensionskasse kann den Vorbezug ohne Begründung bis sechs Monate aufschieben.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal den Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 91. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, so darf er nur über die Freizügigkeitsleistungen im Alter 50 oder über die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen zum Zeitpunkt des Bezugs oder der Verpfändung verfügen.

Art. 96

### Auswirkungen auf die Rentenhöhe

- 1) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung im Spar- bzw. Kapitalplan vermindert sich das Alterssparkapital bzw. im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.
- 2) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung wird zuerst der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.

Art. 97

### Auszahlung

Die Pensionskasse überweist den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

#### Art. 98

##### Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, längstens jedoch bis:
  - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
  - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
  - c) zu seinem Tod;
  - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 20'000 betragen; ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 3) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.
- 4) Der Versicherte muss der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
  - a) das Wohneigentum verkauft wird;
  - b) auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 5) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 6) Mit dem Betrag der Rückzahlung gemäss Abs. 2 wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Kürzung vollständig oder teilweise beseitigt.
- 7) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. fällig, so kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen.

#### Art. 99

##### Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

#### Art. 100

##### Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 95.

#### Art. 101

##### Zustimmung des Pfandgläubigers

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 102

Steuerliche Behandlung

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

## 7 Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 103

### Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) den reglementarischen Beiträgen und den freiwilligen Zuwendungen der Firma;
- c) allfälligen Sanierungsbeiträgen von Versicherten und der Firma;
- d) den Einkaufsgeldern der Versicherten;
- e) Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) dem Vermögensertrag.

Art. 104

### Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 105

### Reglement über die Kapitalanlagen

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Anlagen und Rückstellungen, in dem die Anlagegrundsätze, die mittel- und langfristige Anlagestruktur, die Bewertung der Anlagen sowie die Organisation und die Kompetenzen der Vermögensverwaltung festgelegt werden.

Art. 106

### Arbeitgeber-Beitragsreserve

- 1) Im Rahmen der Rechnung der Pensionskasse besteht eine Arbeitgeber-Beitragsreserve, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma und im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist.
- 2) Der Arbeitgeber-Beitragsreserve werden freiwillige Zuwendungen der Firma gutgeschrieben.

Art. 107

### Jahresrechnung

- 1) Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 108

### Versicherungstechnische Bilanz

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.

Art. 109

### Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag auf, der nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können die Beiträge der Versicherten unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die laufenden Versicherungsleistungen angemessen herabgesetzt werden.

Art. 110

### Notstand der Firma

Die Firma befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen der Firma zu erfüllen und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass die Firma ihre Geschäfte nicht mehr betreiben kann, die Firma zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile ihrer Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die Finma die Firma an, Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital der Firma umzuwandeln.

Die Firma kann ihren Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe des Beitrags der Versicherten herabsetzen. Die Leistungen werden entsprechend reduziert.

## 8 Organisation und Verwaltung

Art. 111

### Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
  - a) der Stiftungsrat;
  - b) die Geschäftsleitung;
  - c) die Revisionsstelle;
  - d) der Experte für berufliche Vorsorge.
  
- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

## 9 Auflösung der Pensionskasse

- Art. 112      **Voraussetzung**  
Die Pensionskasse wird aufgelöst, wenn infolge Liquidation der Firma deren Beitragspflicht wegfällt und durch keine andere gleichwertige ersetzt wird.
- Art. 113      **Abtretung**  
Im Falle der Auflösung der Pensionskasse kann der Stiftungsrat beschliessen, den gesamten Versichertenbestand sowie alle Aktiven und Passiven vertraglich an eine andere Versicherungseinrichtung abzutreten. Dieser Übergang ist für sämtliche Versicherten der Pensionskasse und für alle Rentenbezüger verbindlich.
- Art. 114      **Verwendung des Vermögens**  
Erfolgt kein Übergang der Pensionskassenverpflichtungen an eine andere Versicherungseinrichtung, so sind zunächst alle zum Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung oder durch Abfindung zu decken. Im Weiteren sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
- Art. 115      **Ausscheiden einer Firma**  
Wird die Versicherung der Arbeitnehmer eines Unternehmens im Sinne von Art. 2 wegen Liquidation der Firma oder Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr weitergeführt, so ist Art. 114 sinngemäss anzuwenden. Die Folgen des Ausscheidens sind im Reglement über die Teilliquidation der Pensionskasse geregelt.



## 10 Übergangsbestimmungen

### Art. 116

#### Besitzstände und Garantien

- 1) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Personal-Vorsorge-Stiftung Clariden Bank per 31. Dezember 2006 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 garantiert.
- 2) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 per 31. Dezember 2006 bzw. 31. Dezember 2007 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 (Firmen CS Fides und CS Solutions) bzw. bis am 31. Dezember 2017 (Firmen CS Trust und CS Trust Vaduz) garantiert. Zur Ermittlung der garantierten Ehegattenrente wird das Todesfallkapital aus der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 mittels der Tarife der Pensionskasse in eine Ehegattenrente umgerechnet.
- 3) Die Invaliden- und Ehegattenrente sind für Versicherte
  - mit Übertritt vom Renten- in den Sparplan per 1. Januar 2010 auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember 2009,
  - mit Übertritt vom Renten- in den Sparplan per 1. Januar 2013 auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember 2012,
  - mit freiwilligem Übertritt vom Renten- in den Sparplan auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember des Jahres vor dem Übertrittfrankenmässig bis am 31. Dezember 2022, längstens jedoch bis zum Pensionierungszeitpunkt garantiert.
- 4) Versicherte, die per 31. Dezember 2012 im Rentenplan versichert waren und per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, erhielten zu diesem Zeitpunkt eine einmalige Gutschrift aufgrund
  - der Primatumstellung und/oder
  - der Erhöhung des Pensionierungsalters auf das Alter 63 (nur Mitglieder des Senior Management und der Geschäftsleitung).

Der Stiftungsrat legte die Berechnungsparameter fest. Die Berechnungen der Gutschriften basierten auf der Beitragsvariante Standard und den Grundlagen per 30. November 2012 (versicherte Altersrente, Rang, Beschäftigungsgrad). Stichtag für die Berechnungen war der 31. Dezember 2012.

Diesen Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung (Art. 91) gekürzt, falls deren Arbeitsvertrag mit der Firma vor dem 1. Januar 2016 aufgelöst wird. Die Kürzung beträgt für jeden fehlenden Monat zwischen dem Austrittsmonat und dem 1. Januar 2016  $\frac{1}{36}$  der Gutschrift per 1. Januar 2013. Die Kürzung entfällt bei Austritt aus der Pensionskasse bei gleichzeitigem Verbleib in der Credit Suisse Group AG, bei einem Austritt nach dem vollendeten 58. Altersjahr, bei einer Pensionierung (Art. 34 ff.), bei Invalidität (Art. 45 ff.) oder Tod (Art. 55 ff.) des Versicherten.

- 5) Angesparte Guthaben im Kapitalplan und im Plan 58 bleiben auch nach der Primatumstellung in diesen Vorsorgeplänen bestehen und werden nicht in den Sparplan übertragen.
- 6) Die Begrenzung der maximalen Altersrente richtet sich bei Versicherten, die infolge der Primatumstellung per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, nach folgender Tabelle:
  - a) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 650'000
  - b) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 350'000
  - c) alle übrigen Versicherten

<b>Jahr, in dem die versicherte Person in Pension geht</b>		<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>ab 2018</b>
<b>Maximale Altersrente im Sparplan in CHF</b>	a)	455'000	392'000	329'000	266'000	203'000	gemäss Art. 38
	b)	245'000	224'000	203'000	182'000	161'000	
	c)	175'000	168'000	161'000	154'000	147'000	

Den Anteil des Alterssparkapitals, der zu einer höheren als der maximalen Altersrente führen würde, richtet die Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung aus.

- 7) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie in der Höhe frankenmässig garantiert und erlischt mit dem Tod des Invalidenrentners oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst.
- 8) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, besteht der Anspruch anteilmässig zum Beschäftigungsgrad. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.

#### Art. 117

#### Primatumstellung per 1. Januar 2013 für Versicherte mit Jahrgang 1954 und älter

- 1) Die Altersrente im Alter 63, die am 31. Dezember 2012 im Rentenplan (Leistungsprimat) versichert war, bleibt in der Höhe frankenmässig garantiert.
- 2) Bei einer vorzeitigen Pensionierung entspricht die in der Höhe frankenmässig garantierte Altersrente gemäss Abs. 1 den in der Tabelle aufgeführten Prozentwerten, die jedoch auf den Pensionierungszeitpunkt monatsgenau interpoliert werden:

<b>Jahrgang</b>	<b>Jahr, in dem die versicherte Person in Pension geht</b>					
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>1954</b>	87,0%	89,5%	92,0%	95,5%	100,0%	
<b>1953</b>	91,0%	93,0%	96,0%	100,0%		
<b>1952</b>	94,0%	96,5%	100,0%			
<b>1951</b>	97,0%	100,0%				
<b>1950</b>	100,0%					
<b>1949</b>						
<b>1948</b>						

Die garantierte Altersrente wird für jeden Monat, der zwischen dem ersten Tag des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters und dem tatsächlichen Rentenbeginn liegt, während ihrer ganzen Bezugsdauer gekürzt.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2015 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

60. und dem 61. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p. a.
61. und dem 62. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p. a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p. a.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2016 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

61. und dem 62. Altersjahr	0,375% je Monat oder 4,5% p. a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,375% je Monat oder 4,5% p. a.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2017 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

62. und dem 63. Altersjahr	0,417% je Monat oder 5,0% p. a.
----------------------------	---------------------------------

- 3) Bei einer Pensionierung nach Alter 63 berechnet sich die Altersrente wie folgt: vorhandenes Alterssparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz im entsprechenden Alter gemäss Anhang. Sie entspricht jedoch mindestens 100% der nach Abs. 1 garantierten Altersrente im Alter 63.
- 4) a) AHV-Überbrückungsrente ab Alter 60  
 Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner frühestens ab Vollendung des 60. Altersjahrs eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch 50% der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.  
 Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat  $\frac{1}{120}$  der AHV-Überbrückungsrente aus.  
 Bei einer Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.
- b) Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten  
 Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Abs. 4 Bst. a) höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen.  
 Die Kürzung der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2 beträgt während ihrer ganzen Bezugsdauer 5% der Summe der vom Versicherten auf eigenen Wunsch bezogenen AHV-Überbrückungsrente.
- 5) Die Rentenkürzungen gemäss Abs. 2 und Abs. 4 können per Rentenbeginn ausgekauft werden. Massgebend für den Kürzungsauskauf ist der Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt, Barwert sofort beginnende Rente» gemäss Abs. 6.
- 6) Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt, Barwert sofort beginnende Rente»:

<b>Alter in Jahren</b>	<b>Barwert sofort beginnende Rente</b>
55	20.202
56	19.608
57	19.048
58	18.519
59	18.182
60	17.699
61	17.391
62	16.949
63	16.529
64	16.129
65	15.748
66	15.385
67	15.038
68	14.706
69	14.388
70	14.085

- 7) Bei vorzeitiger Pensionierung von Versicherten nach Art. 31 Abs. 7 zahlt die Firma der Pensionskasse in Abweichung zu Art. 31 Abs. 7 die Differenz aus dem notwendigen Rentendeckungskapital und der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

- 8) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie in der Höhe frankenmässig garantiert und erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst.
- 9) Die Bestimmungen in Art. 116 gelten auch für Versicherte im Sinne von Art. 117.

## 11 Schlussbestimmungen

- Art. 118 **Massgebender Text**  
Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Art. 119 **Lücken**  
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 120 **Rechtsweg**  
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.
- Art. 121 **Änderungen**  
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 122 **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**  
1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website [www.credit-suisse.com/pensionskasse](http://www.credit-suisse.com/pensionskasse).  
2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».  
3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten und Rentnern kann über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.  
4) Die Pensionskasse ist berechtigt, Informationen an von der Firma mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees ohne gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz oder US-Persons handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.
- Art. 123 **Inkrafttreten**  
Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 2. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014.

Zürich, 2. Oktober 2014

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess  
Stiftungsratspräsident

Thomas Isenschmid  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# Anhang

Sämtliche Tarife im Anhang werden auf den Berechnungszeitpunkt monatsgenau linear interpoliert.

## Versicherungstechnische Tarife

### Umwandlungssätze für Altersrenten

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb in der Regel alle fünf Jahre an die aktuelle Lebenserwartung angepasst.

Die aktuellen Prozentsätze zur Umwandlung des Alterssparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Alter in Jahren	Anzahl Monate über das Alter in Jahren hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	4,863	4,870	4,876	4,883	4,890	4,896	4,903	4,910	4,916	4,923	4,930	4,936
56	4,943	4,951	4,958	4,966	4,973	4,981	4,988	4,996	5,003	5,011	5,018	5,026
57	5,033	5,041	5,050	5,058	5,066	5,075	5,083	5,091	5,100	5,108	5,116	5,125
58	5,133	5,142	5,151	5,160	5,169	5,178	5,188	5,197	5,206	5,215	5,224	5,233
59	5,242	5,252	5,261	5,271	5,280	5,290	5,300	5,309	5,319	5,328	5,338	5,347
60	5,357	5,367	5,377	5,388	5,398	5,408	5,418	5,428	5,438	5,449	5,459	5,469
61	5,479	5,490	5,501	5,512	5,522	5,533	5,544	5,555	5,566	5,577	5,587	5,598
62	5,609	5,621	5,632	5,644	5,655	5,667	5,679	5,690	5,702	5,713	5,725	5,736
63	5,748	5,760	5,773	5,785	5,797	5,809	5,822	5,834	5,846	5,858	5,871	5,883
64	5,895	5,908	5,922	5,935	5,948	5,961	5,975	5,988	6,001	6,014	6,028	6,041
65	6,054	6,068	6,083	6,097	6,111	6,125	6,140	6,154	6,168	6,182	6,197	6,211
66	6,225	6,240	6,256	6,271	6,286	6,301	6,317	6,332	6,347	6,362	6,378	6,393
67	6,408	6,425	6,441	6,458	6,474	6,491	6,507	6,524	6,540	6,557	6,573	6,590
68	6,606	6,624	6,642	6,660	6,677	6,695	6,713	6,731	6,749	6,767	6,784	6,802
69	6,820	6,839	6,859	6,878	6,897	6,917	6,936	6,955	6,975	6,994	7,013	7,033
70	7,052											

### Voraussichtlich zukünftige Umwandlungssätze

Alter in Jahren	Jahr 2018
55	4,629
56	4,709
57	4,799
58	4,899
59	5,004
60	5,116
61	5,233
62	5,359
63	5,492
64	5,634
65	5,787
66	5,951
67	6,128
68	6,317
69	6,523
70	6,744

## Minimale Invalidenrente

Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit nachstehendem Prozentsatz multipliziert.

Alter in Jahren	Prozentsatz	Alter in Jahren	Prozentsatz
18	70,00	45	40,00
19	70,00	46	40,00
		47	40,00
20	70,00	48	40,00
21	70,00	49	40,00
22	70,00		
23	70,00	50	40,00
24	70,00	51	40,00
		52	40,00
25	70,00	53	40,00
26	68,00	54	40,00
27	66,00		
28	64,00	55	40,00
29	62,00	56	40,00
		57	40,00
30	60,00	58	40,00
31	58,00	59	40,00
32	56,00		
33	54,00	60	40,00
34	52,00	61	40,00
		62	40,00
35	50,00	63	40,00
36	48,00	64	40,00
37	46,00	65	40,00
38	44,00		
39	42,00		
40	40,00		
41	40,00		
42	40,00		
43	40,00		
44	40,00		

## Einkauf in den Sparplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	Basis	Standard	Top
25	12,500	15,000	17,500
26	25,250	30,300	35,350
27	38,255	45,906	53,557
28	51,520	61,824	72,128
29	65,051	78,061	91,071
30	78,852	94,622	110,392
31	92,929	111,514	130,100
32	107,287	128,745	150,202
33	121,933	146,319	170,706
34	136,872	164,246	191,620
35	158,609	189,531	220,453
36	180,781	215,321	249,862
37	203,397	241,628	279,859
38	226,465	268,460	310,456
39	249,994	295,830	341,665
40	273,994	323,746	373,498
41	298,474	352,221	405,968
42	323,443	381,265	439,088
43	348,912	410,891	472,869
44	374,890	441,109	507,327
45	406,888	477,931	548,973
46	439,526	515,489	591,453
47	472,816	553,799	634,782
48	506,773	592,875	678,978
49	541,408	632,733	724,057
50	576,736	673,387	770,038
51	612,771	714,855	816,939
52	649,526	757,152	864,778
53	687,017	800,295	913,573
54	725,257	844,301	963,345
55	771,763	896,687	1 021,612
56	819,198	950,121	1 081,044
57	867,582	1 004,623	1 141,665
58	916,933	1 060,216	1 203,498
59	967,272	1 116,920	1 266,568
60	1 018,617	1 174,758	1 330,899
61	1 070,990	1 233,754	1 396,517
62	1 124,410	1 293,929	1 463,448
63	1 178,898	1 355,307	1 531,717
64	1 234,476	1 417,913	1 601,351
65	1 291,165	1 481,772	1 672,378
66	1 316,989	1 511,407	1 705,826
67	1 343,328	1 541,635	1 739,942
68	1 370,195	1 572,468	1 774,741
69	1 397,599	1 603,917	1 810,236
70	1 425,551	1 635,996	1 846,441

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.



## Kürzung des Alterssparkapitals infolge Bezugs zusätzlicher AHV-Überbrückungsrenten

Werden AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41 bezogen, reduziert sich das Alterssparkapital nach der Dauer, während der die AHV-Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das nachstehende Vielfache des Jahresbetrags der zusätzlichen AHV-Überbrückungsrente.

Dauer in Jahren	Tabelle 1	Tabelle 2	Tabelle 3
1	0,984	0,738	0,492
2	1,940	1,455	0,970
3	2,868	2,151	1,434
4	3,768	2,826	1,884
5	4,643	3,482	2,321
6	5,492	4,119	2,746
7	6,316	4,737	3,158
8	7,116	5,337	3,558
9	7,893	5,920	3,947
10	8,647	6,486	4,324

**Tabelle 1** für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung den dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente übersteigt.

**Tabelle 2** für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung zwischen dem zweifachen und dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt.

**Tabelle 3** für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung höchstens den zweifachen Betrag der maximalen AHV-Rente beträgt.

## Tarif Einkauf in den Kapitalplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	3%	6%	9%
25	9,000	12,000	15,000
26	18,180	24,240	30,300
27	27,544	36,725	45,906
28	37,094	49,459	61,824
29	46,836	62,448	78,061
30	56,773	75,697	94,622
31	66,909	89,211	111,514
32	77,247	102,996	128,745
33	87,792	117,056	146,319
34	98,547	131,397	164,246
35	109,518	146,025	182,531
36	120,709	160,945	201,181
37	132,123	176,164	220,205
38	143,765	191,687	239,609
39	155,641	207,521	259,401
40	167,754	223,671	279,589
41	180,109	240,145	300,181
42	192,711	256,948	321,185
43	205,565	274,087	342,608
44	218,676	291,568	364,461
45	232,050	309,400	386,750
46	245,691	327,588	409,485
47	259,605	346,140	432,674
48	273,797	365,062	456,328
49	288,273	384,364	480,454
50	303,038	404,051	505,064
51	318,099	424,132	530,165
52	333,461	444,615	555,768
53	349,130	465,507	581,884
54	365,113	486,817	608,521
55	381,415	508,553	635,692
56	398,043	530,724	663,405
57	415,004	553,339	691,674
58	432,304	576,406	720,507
59	449,950	599,934	749,917
60	467,949	623,932	779,916
61	486,308	648,411	810,514
62	505,034	673,379	841,724
63	524,135	698,847	873,559
64	543,618	724,824	906,030
65	563,490	751,320	939,150
66	574,760	766,347	957,933
67	586,255	781,674	977,092
68	597,980	797,307	996,634
69	609,940	813,253	1 016,567
70	622,139	829,518	1 036,898

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.

# Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Abtretung	
– bei Auflösung der Pensionskasse	113
– von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte	20
– von Rechten beim Verkauf von Wohneigentum	99 Abs. 2
– von Versicherungsansprüchen	24
AHV	7
AHV-Überbrückungsrente	40 ff.
Alters-Kinderrente	43 f.
Altersrente	
– Aufgeschobener Rentenbezug	37
– Beginn und Ende des Anspruchs	34
– Höhe der Rente	36 Abs. 2
– Kapitalbezug	39
– Maximale Altersrente	33 Abs. 2, 38
– Weiterführung der Versicherung	34 Abs. 1
Alterssparkapital	
– im Kapitalplan	70 Abs. 1
– im Sparplan	35 Abs. 1
Anrechenbarer Lohn	
– im Kapitalplan	64
– im Sparplan	28
Anzeigepflichtverletzung	11 Abs. 2, 18 Abs. 4
Aufgeschobener Rentenbezug	37
Aufnahme in die Pensionskasse	10
Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	84
Auskunfts- und Meldepflicht	11
Austritt, siehe Freizügigkeitsleistung	
Award	7
Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	90
Beginn der Versicherung	9
Begriffe	7
Beiträge	
– im Kapitalplan	68, 75
– im Sparplan	31 f., 49
Beitragsbefreiung	
– im Kapitalplan	75
– im Sparplan	49
Beitritt zur Pensionskasse	8
Beschäftigungsgrad	29
Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	84
BVG	7
Diskretionärer variabler Incentive Award, siehe Award	

# Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Ehegattenrente	
– Anspruch im Kapitalplan	78 f.
– Anspruch im Sparplan	36 Abs. 3, 55 ff.
– Geschiedener Ehegatte	59
– Höhe der Rente im Kapitalplan	79
– Höhe der Rente im Sparplan	56 f.
– Kapitaleistung bei fehlendem Anspruch	55 Abs. 2
– Rentenkürzung wegen Altersunterschieds	57
– Wiederverheiratung	58
Ehescheidung, Leistung bei Ehescheidung	26, 59
Einkauf	
– Kapitalplan	69
– Plan 58 (Zusatzkonto)	84 Abs. 1 und 2
– Sparplan	33
– Steuern	33 Abs. 5
– Tarife	Anhang
Ende der Versicherung	15
Erwerbsunfähigkeit, siehe Invalidität	
Externe Versicherung	16
Fälligkeit	22
Finanzierung der Leistungen	
– Kapitalplan	68
– Sparplan	31
Freiwilliger Einkauf, siehe Einkauf	
Freizügigkeitsleistung	
– Anspruch	34 Abs. 3, 88
– Barauszahlung	90
– Eintritt	33 Abs. 4
– Höhe	91
– Verwendung	89
Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonto	89
FZG	7
Gesundheitsprüfung	18
Invaliden-Kinderrente	21 Abs. 1–5
– im Kapitalplan	76 f.
– im Sparplan	53 ff.
Invalidenrente	
– im Kapitalplan	73 f.
– im Sparplan	45 ff.
Invaliden-Überbrückungsrente	51 f.
Invalidität	
– Anmeldung bei der IV	46 Abs. 4, 51 Abs. 2
– Begriff	45
– Feststellung und Revision	46
– Meldepflicht bei Änderung	46 Abs. 2 und 3
– Teilinvalidität	50
IV	7

# Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Kapitalauszahlung	
– Abfindung hinterbliebener Ehegatte	55 Abs. 3
– Geringfügigkeit	39 Abs. 2, 74 Abs. 3
– Invalidisierung	86
– Maximale Altersrente	38 Abs. 2, 116 Abs. 6
– Pensionierung	39, 71 f.
– Rente mit garantierter Laufzeit	36 Abs. 3
– Tod	62 f., 82 f., 87
– Überbrückungsrente	42
– Wiederverheiratung	58
– Zusätzliches Todesfallkapital	62 f., 82 f.
Kapitalplan	64 ff.
Kinder	7, 21
Koordinationsabzug	29, 65
Leistungen, siehe Versicherungsleistungen	
Leistungsvorbehalte	18
Lohn	7
– Änderung des versicherten Lohnes	17
– Anrechenbarer Lohn Kapitalplan	64
– Anrechenbarer Lohn Sparplan	28
– Versicherter Lohn (Sparen, Risiko) Kapitalplan	65 f.
– Versicherter Lohn Sparplan	29
Mitgliedschaft	8 ff.
Nachweis der Anspruchsberechtigung	22
Nicht versicherte Arbeitnehmer	8
Ordentliches Pensionierungsalter	7
Organisation und Verwaltung	111
PartG	7
Pensionierten-Kinderrente	43 f.
Pensionierung, siehe Altersrente	
Persönlicher Einkauf, siehe Einkauf	
Plan 58	84 ff.
Prämien, siehe Beiträge	
Rente mit garantierter Laufzeit	36 Abs. 3
Risikobeitrag	31, 68
Rückerstattung von Leistungen	22
Rücktrittsalter, siehe ordentliches Pensionierungsalter	
Schlussbestimmungen	118 ff.
Sparbeitrag	
– im Kapitalplan	68, 75
– im Sparplan	31 f., 49
Sparplan	28 ff.
Steuern	33 Abs. 5, 93, 102, 122 Abs. 4
Stundenlohn	28 f.

# Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Teilinvalidität	48, 50, 74
Teilliquidation	27
Todesfallkapital	
– Kapitalplan	82 f.
– Plan 58	87
– Sparplan	42, 62 f.
Überbrückungsrente	
– zur Altersrente	40 ff.
– zur Invalidenrente	51 f.
Übergangsbestimmungen	116 f.
Übersversicherung	19
Umwandlungssatz	36 f., 48, 117 Abs. 3, Anhang
Unabtretbarkeit von Versicherungsleistungen	24
Unterstützungsrente	21 Abs. 6
Urlaub	13
Verpfändung von Versicherungsansprüchen	24, 92, 100
Versetzung ins Ausland	12
Versicherte Personen, siehe Versicherungspflicht	
Versicherter Lohn	
– Änderung des Lohnes	17
– Beschäftigungsgrad	29
– Besitzstandswahrung	17 Abs. 2
– Erhöhung des Koordinationsabzugs	29
– Kapitalplan	65 f.
– Koordinationsabzug	29, 65
– Maximum	29 Abs. 5, 65 Abs. 3
– Risiko	66
– Sparen	65
– Sparplan	29
Versicherungsbeginn, siehe Beginn der Versicherung	
Versicherungsleistungen	
– Kapitalbezug	39, 71 f.
– Rückerstattung	22
– Übersicht Versicherungsleistungen	30, 67
– Übersversicherung	19
– Unabtretbarkeit	24
– Verlust	18 Abs. 4, 25
– Verpfändung	24, 92, 100
– Zahlung	22
Versicherungspflicht	
– Ausland	12
– Ausnahmen von der Versicherungspflicht	8 Abs. 3–5
– Obligatorium	8 Abs. 1 und 2
Vorbehalt	18
Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente	41, 84
Vorzeitige Pensionierung	34, 36, 84 f.

# Register zum Reglement

<b>Stichwort</b>	<b>Artikel</b>
Waisenrenten	21
– im Kapitalplan	80 f.
– im Sparplan	60 f.
Wiedereintritt	14
Wiederverheiratung	58, 78 Abs. 2
Witwenrente, siehe Ehegattenrente	
Wohneigentumsförderung	92 ff.
– Anspruch	95
– Auswirkung auf die Rentenhöhe	96
– Auszahlung	97
– Eigenbedarf	94
– Einkauf	33 Abs. 6
– Höhe des Vorbezugs	95
– Rückzahlung	98
– Steuerliche Behandlung	102
– Verkauf des Wohneigentums	99
– Verpfändung	100
Zahlung der Leistungen	22



**PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**

JPKO 5  
Postfach  
8070 Zürich

[www.credit-suisse.com/pensionskasse](http://www.credit-suisse.com/pensionskasse)